

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

KOMMANDITGESELLSCHAFT IN FIRMA

**SWG Schwetzingen Wohnbaugesellschaft
mbH & Co. KG**

mit dem Sitz in

Schwetzingen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Firma; Sitz.....	3
§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand	3
§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft	5
§ 4 Gesellschaftskapital und Gesellschafter	5
§ 5 Gesellschafterkonten.....	6
§ 6 Nachschusspflicht	8
II. GESCHÄFTSFÜHRUNG; AUFSICHTSRAT; GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	9
§ 7 Organe der Gesellschaft	9
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	9
§ 9 Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer und innere Ordnung des Aufsichtsrates	14
§ 10 Aufgaben, Befugnisse sowie Beschlussfassung des Aufsichtsrates	18
§ 11 Gesellschafterversammlung	19
§ 12 Aufgaben, Befugnisse und Beschlussfassung der Gesellschafter	21
III. JAHRESABSCHLUSS; ERGEBNISVERWENDUNG	26
§ 13 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan und öffentliche Prüfungsrechte.....	26
§ 14 Ergebnisverwendung; Entnahmen.....	28
IV. VERFÜGUNGEN ÜBER BETEILIGUNGEN; AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFT- ERS.....	30
§ 15 Übertragung und Belastung von Beteiligungen.....	30
§ 16 Andienungspflicht und Vorkaufsrecht	31
§ 17 Dauer und Kündigung der Gesellschaft.....	32
§ 18 Ausschluss eines Gesellschafters	34
§ 19 Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	35
§ 20 Abfindungsguthaben	37
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	40
§ 21 Nebenabreden; Schriftform	40
§ 22 Salvatorische Klausel	41
§ 23 Sonstige Bestimmungen; Kosten.....	41

PRÄAMBEL

Die Große Kreisstadt Schwetzingen mit ihrer Lage in der Metropolregion Rhein-Neckar steht unter hohem Siedlungsdruck. Die Gründe liegen in einem unverminderten Zuzug in die Region und einem dafür nicht ausreichend vorhandenen Wohnraumangebot, insbesondere im Mehrfamilien- und Geschosswohnungsbau. Daraus resultieren zunehmende Wohnungsknappheit und ein hohes Mietniveau. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und den öffentlichen Auftrag zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums zur Absicherung des Wohn- und Wirtschaftsstandorts – unter Nutzung etwaig freiwerdender Konversionsflächen – wahrzunehmen, erfolgt die Errichtung dieser Gesellschaft.

I.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Firma; Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft unter der Firma

SWG Schwetzingener Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwetzingen.

§ 2

Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

1. Zweck und Gegenstand des Unternehmens sind die nachhaltige und daseinsvorsorgende Wohnraumversorgung und die kommunale Grundstücksentwicklung im

Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Schwetzingen nach Maßgabe der §§ 102 ff. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, insbesondere

- die Verwaltung, Vermietung, sonstige Nutzungsüberlassung und Entwicklung von (Bestands-) Immobilien,
- die Errichtung, Erweiterung, der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien (einschließlich Eigentumswohnungen, Eigenheimen, Grundstücken, gewerblichen Objekten und Tiefgaragen),
- die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen als Sanierungsträger nach dem Baugesetzbuch,
- die Baubetreuung sowie
- den vorstehenden Gegenständen untergeordnete und mit ihnen annexweise verbundene Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Hierbei verfolgt die Gesellschaft öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und erfüllt Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, Zweck und Gegenstand dieser Gesellschaft und ihrer Unternehmen unmittelbar und mittelbar zu fördern; sie darf zu diesem Zweck auch Zweigniederlassungen errichten, andere gleichartige Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe betreiben, gründen, erwerben, sich an diesen beteiligen und ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, ferner Unternehmen oder Betriebe pachten, verpachten oder veräußern sowie Unternehmensverträge abschließen, vorausgesetzt dies ist gesetzlich – insbesondere nach Maßgabe der §§ 102 ff. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und in soweit auch in Bezug auf Unternehmen, an denen diese Gesellschaft beteiligt ist – zulässig.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.
2. Das Gesellschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

§ 4

Gesellschaftskapital und Gesellschafter

1. Das Festkapital der Gesellschaft beträgt € 500.000 (in Worten: EURO fünfhunderttausend).
2. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die im Handelsregister B des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 422518 eingetragene Firma SWG Verwaltungsgesellschaft mbH (vormals: **erdgas Tankstelle Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH**, nachfolgend auch bezeichnet als „die persönlich haftende Gesellschafterin“) mit Sitz in Schwetzingen.
Die persönliche haftende Gesellschafterin leistet keine Kapitaleinlage; sie ist am Festkapital der Gesellschaft nicht beteiligt.

3. Kommanditist ist

die **Große Kreisstadt Schwetzingen**

mit einer Kommanditeinlage (Haftsumme) von

€ 500.000

(in Worten: EURO fünfhunderttausend)

Am Festkapital der Gesellschaft ist sie zu 100 % beteiligt.

4. Die jeweilige Kommanditeinlage entspricht der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme im Sinne von § 172 HGB.

5. Die festen Kapitaleinlagen der Gesellschafter bzw. deren Kommanditeinlagen, ergeben summiert das Festkapital der Gesellschaft im Sinne vorstehender Ziff. 1.

Die Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ist maßgeblich für das Stimmrecht (§ 12), für die Ergebnisverteilung (§ 14) und für die Berechnung des Abfindungsguthabens (§ 20) sowie die Verteilung eines evtl. Liquidationserlöses, es sei denn aus nachstehenden Bestimmungen ergibt sich Anderes.

6. Alle Gesellschafter sind gegenüber dieser Gesellschaft sowie einander gegenüber verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, damit das Verhältnis ihrer jeweiligen festen Kapital- bzw. Kommanditeinlagen in dieser Kommanditgesellschaft dem Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile am Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin entspricht, aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt wird.

§ 5

Gesellschafterkonten

1. Für jeden Kommanditisten werden ein Festkapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Kapitalkonto II bzw. Rücklagenkonto, ein Kapitalverlustkonto und ein Verrechnungskonto geführt. Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein Verrechnungskonto geführt.
2. Auf dem Kapitalkonto I werden lediglich die festen Kapital- bzw. Kommanditeinlagen verbucht.
3. Darüber hinaus wird für jeden Kommanditisten ein weiteres – bewegliches – Kapitalkonto (Kapitalkonto II bzw. Rücklagenkonto) geführt, auf dem über die vorstehende Festkapital- bzw. Kommanditeinlage hinausgehende Rücklagen, Einlagen bzw. Einbringungen sowie die nicht entnahmefähigen Gewinnanteile verbucht werden. Guthaben auf diesem Konto werden wie Pflichteinlagen behandelt.

4. Die auf einen Kommanditisten entfallenden Verlustanteile sowie ggf. nicht entnahmefähige Gewinnanteile werden auf einem als Unterkonto des Kapitalkontos II bzw. Rücklagenkontos zu führenden Kapitalverlustkonto verbucht. Zum Ausgleich von vorgetragenen Verlustanteilen auf einem Kapitalverlustkonto sind die auf den betreffenden Kommanditisten entfallenden Gewinnanteile zunächst diesem Konto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist; im Übrigen ist der Kommanditist nicht zum Verlustausgleich verpflichtet.

Für alle Gesellschafter kann aufgrund eines einstimmig zu fassenden Beschlusses der Gesellschafter ein gesamthänderisch gebundenes Rücklagekonto eingerichtet werden, in das von den Gesellschaftern einstimmig beschlossene Rücklagen sowie Einlagen eingestellt werden.

5. Am gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital der Gesellschaft im Sinne des § 4 (Kapitalkonto I) beteiligt.
6. Auf dem Verrechnungskonto eines Gesellschafters werden die Gewinnanteile, die nicht zum Ausgleich von Kapitalverlustkonten benötigt werden oder auf dem Kapitalkonto II bzw. Rücklagenkonto oder auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto zu buchen sind (entnahmefähige Gewinnanteile), sowie Entnahmen, Zinsen, der Ausgaben- und Aufwendungsersatz, Vorabvergütungen und der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter verbucht.
7. Guthaben auf den Kapitalkonten I und II bzw. den Rücklagekonten und auf einem etwaigen gesamthänderisch gebundenen Rücklagekonto sowie die Kapitalverlustkonten im Soll und Haben werden nicht verzinst. Die Verrechnungskonten werden im Soll und Haben mit 2 % über den jeweils geltenden Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB verzinst. Die Zinsen auf den Verrechnungskonten stellen im Verhältnis unter den Gesellschaftern Aufwand bzw. Ertrag dar. Die

Zinsberechnung erfolgt am Jahresende nach dem jeweiligen Stand zum Ersten eines Kalendermonats (Monatsstaffel).

§ 6

Nachschusspflicht

1. Die Gesellschafter können einstimmig die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen, mit der Maßgabe; dass die Nachschüsse von den Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditeinlage zu zahlen sind. Die Nachschüsse werden zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.

Die Nachschusspflicht ist auf insgesamt € 250.000 (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) je Geschäftsjahr beschränkt.

2. Die im Verhältnis zur Gesellschaft geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust gemäß § 5 Ziff. 4 und § 14 begründet – auch im Fall der Liquidation – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unberührt. Ein Anspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin auf eine Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung bereits beglichener Gesellschaftsverbindlichkeiten besteht nicht.

II.**GESCHÄFTSFÜHRUNG; AUFSICHTSRAT; GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG****§ 7****Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat und
 - c) die Gesellschafterversammlung.

2. Die Organe der Gesellschaft und ihre Mitglieder sind im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise dem öffentlichen Unternehmensgegenstand verpflichtet und haben die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen.

§ 8**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von sämtlichen Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Inschlaggeschäfts) für alle Geschäfte der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten befreit. Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin sind für Rechtsgeschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und der hiesigen Gesellschaft sowie der Vertretung der persönlich haftenden Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der hiesigen von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Inschlaggeschäfts) befreit.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin und deren Geschäftsführer (nachfolgend auch als "die Geschäftsführung" bezeichnet) hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, einer etwaigen Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Gesellschafter und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge eigenverantwortlich wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
3. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Unternehmen, an denen diese Gesellschaft beteiligt ist (nachfolgend auch „Beteiligungsunternehmen“ genannt), so zu steuern und zu überwachen, dass das Unternehmen den öffentlichen Zweck, insbesondere die Vorschriften der §§ 102 ff. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, nachhaltig erfüllt und wirtschaftlich geführt wird. Die Geschäftsführung hat darauf hinzuwirken, dass über Maßnahmen und Handlungen in Beteiligungsunternehmen so entschieden wird, als würden sie in der hiesigen Gesellschaft – also insbesondere unter Beachtung der den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag eingeräumten Befugnissen und Mitwirkungsrechte – vorgenommen werden. Nach Maßgabe von im Vorfeld einzuholenden Beschlussfassungen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung ihr Stimmrecht in den Beteiligungsunternehmen auszuüben.
4. Abgesehen von ihren in § 13 näher beschriebenen Verpflichtungen zur Aufstellung und Übersendung von Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, fünfjähriger Finanz-/ Investitionsplanung etc., hat die Geschäftsführung Gesellschafter und Aufsichtsrat ausreichend und rechtzeitig zu informieren, insbesondere über wichtige Anlegenheiten der Gesellschaft; über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans ist dem Aufsichtsrat in sinngemäßer Anwendung von § 90 Abs. 1 AktG mindestens halbjährlich zu berichten, der Gesellschafterversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr. Weiterhin hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat und die Gesellschafter zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen oder darüber hinaus Verluste zu erwarten sind, die spürbare

Auswirkungen auf den Haushalt der Großen Kreisstadt Schwetzingen haben können. Auf Wunsch hat ihnen die Geschäftsführung zu allen Gesellschaftsangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Abgesehen von den in § 13 Ziff. 3 und 7 genannten Verpflichtungen obliegt der Geschäftsführung zudem die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Großen Kreisstadt Schwetzingen in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und/ oder finanzieller Bedeutung sowie die Zurverfügungstellung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings notwendig sind.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen gelten, soweit rechtlich zulässig und durchsetzbar, auch in Bezug auf Unternehmen, an denen diese Gesellschaft beteiligt ist.

5. Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in entsprechender Anwendung von § 51a GmbHG zu.
6. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin abzustimmen ist; sie ist bindende, interne Richtlinie für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung werden insbesondere auch für die in nachstehender Ziff. 7 genannten Maßnahmen und Handlungen Höchstbeträge bzw. Obergrenzen festgesetzt, bei deren Überschreitung die Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter notwendig ist; in ihr können darüber hinaus auch Zuständigkeitsbereiche bzw. Ressortverteilungen festgelegt werden. Die Geschäftsordnung bedarf eines mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassenden Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter.
7. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Maßnahmen und Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb dieser Gesellschaft mit sich bringt. Im Innenverhältnis ist für Maßnahmen und Handlungen der Ge-

schäftsführung, die über das hinausgehen, was der Betrieb dieser Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt (nachfolgend auch als „außergewöhnliche Maßnahmen“ bezeichnet), die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich, es sei denn sie fallen – insbesondere in den Fällen nachstehender lit. b), c), h) und i) – in die vorrangige Zuständigkeit der Gesellschafter gemäß § 12.

Als außergewöhnliche Maßnahmen im vorstehenden Sinn gelten insbesondere:

- a) Die Feststellung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Jahresplanung für das Folgejahr;
- b) Investitionen (einschließlich Baumaßnahmen) außerhalb des Wirtschaftsplanes, die einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen, stets jedoch ab einem voraussichtlich zu erwartenden Investitionsvolumen von mehr als € 250.000;
- c) die Errichtung, der Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen sowie von – unmittelbaren oder mittelbaren, auch stillen – Beteiligungen;
- d) die Übernahme bzw. Gewährung von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten, Rangrücktrittserklärungen, Sicherungsübereignungen, Patronats-erklärungen und ähnliche haftungsbegründende Rechtsgeschäfte, die einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag übersteigen, stets jedoch ab einem Betrag von mehr als € 250.000;
- e) die Aufnahme und Gewährung von Krediten aller Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bereits freigegeben sind, und die Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit einer kürzeren Laufzeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird;

- f) der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, der Verzicht hierauf und der Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird;
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Streit-/ Gegenstandswert überschritten wird;
- h) der Erwerb, die Veräußerung, Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder von Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Veräußerung von Anlagegegenständen, soweit die betreffenden Maßnahmen und Handlungen nicht im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bereits freigegeben sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag überschritten wird, stets jedoch ab einem Betrag von mehr als € 250.000;
- i) die Errichtung von Gebäuden ab einem voraussichtlich zu erwartenden Investitionsvolumen von mehr als € 250.000;
- j) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und in vergleichbarer Weise auf Dauer bevollmächtigter Personen;
- k) der Abschluss und die Änderung von Versorgungszusagen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen, soweit ein in der Geschäftsordnung festgelegter Betrag/ Laufzeit überschritten wird;
- l) der Abschluss, die Verlängerung, Beendigung, und jede wesentliche Änderung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Lizenz-, Leasingverträge), die einen in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag/ Laufzeit übersteigen.

Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu bestimmten Geschäften, Handlungen oder Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall im Voraus

erteilen. Er kann weitere Geschäfte, Handlungen oder Maßnahmen bestimmen, die die Geschäftsführung nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf.

Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung, Amtsdauer und innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des § 52 GmbHG Anwendung finden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Große Kreisstadt Schwetzingen als alleinige Kommanditistin entsendet folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat:

- a) Den Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwetzingen als Mitglied kraft Amtes. Er ist auch Vorsitzender des Aufsichtsrats und tritt als dessen Sprecher auf;
 - b) vier weitere vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen aus seiner Mitte zu bestellende Mitglieder, für deren Entsendung die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats anzuwenden sind, sofern keine Einigung über deren Entsendung zustande kommt. Im Rahmen der Entsendung ist das Chancengleichheitsgesetz vom 23.02.2016 (GBl. 2016, S. 108) zu beachten.
3. Im Fall der Verhinderung des in vorstehender Ziff. 2 lit. a) benannten Aufsichtsratsmitglieds übernimmt der Erste Beigeordnete (Bürgermeister) als

ständiger allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters die Stellvertretung; die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Beauftragung von Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung gemäß § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bleibt hiervon unberührt.

4. Die Bestellung des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Schwetzingen sowie der gemäß vorstehender Ziff. 2 lit. b) bestimmten Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf des Monats, in dem nach regelmäßigen Gemeinderatswahlen der neu gewählte Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung erstmals zusammentritt. Bis zum Zusammentreten des neuen Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.

5. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, sein Amt jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederzulegen. Dieser informiert die Gesellschaft. Legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so hat er dies seinem ständigen allgemeinen Vertreter gemäß § 39 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der Gesellschaft anzuzeigen.
6. Mit dem Widerruf der Entsendung im Sinne vorstehender Ziff. 2 lit. b) oder Ziff. 3, die ohne Nennung von Gründen durch den Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen bewirkt werden kann, mit der Niederlegung des Amtes gemäß vorstehender Ziff. 5, dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat bzw. aus dem Amt des Oberbürgermeisters oder mit dem Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin endet automatisch auch das Amt als Aufsichtsratsmitglied dieser Gesellschaft.
7. Scheidet ein gemäß vorstehender Ziff. 2 lit. b) bestimmtes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit im Sinne vorstehender Ziff. 4 aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schwetzingen für die Restdauer der

Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden, das nach dem in vorstehender Ziff. 2 lit. b) festgelegten Verfahren zu bestimmen ist.

Im Fall des Ausscheidens des in Ziff. 2 lit. b) benannten Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit tritt an seine Stelle für die restliche Amtszeit der ständige allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Schwetzingen.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise die Interessen der Großen Kreisstadt Schwetzingen zu berücksichtigen und diese über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft im Aufgabenbereich des Aufsichtsrats frühzeitig zu unterrichten.
9. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Kalenderhalbjahr, ferner wenn dies von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird; wird deren Einberufungsverlangen nicht entsprochen, kann bzw. können sie die Einberufung unter Mitteilung der Umstände selbst bewirken.
10. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagungszeit, des Tagungsortes, ggf. den für eine elektronische Kommunikation notwendigen Informationen, und der Tagesordnung sowie unter Übersendung der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, zu erfolgen; die Schriftform ist auch bei Versand durch Telefax/Telekopie und E-Mail gewahrt, wenn der Empfänger zuvor seine Empfangsnummer bzw. E-Mail-Empfangsadresse mitgeteilt hat. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Bei der Bemessung der Frist werden der Tag des Versands der Einberufung (maßgeblich ist der Poststempel des Absendeorts oder die Empfangsbestätigung) und der Tag der Aufsichtsrats-sitzung nicht eingerechnet; die Belege über die rechtzeitige Einberufung sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung ist berechtigt, bis zu einer Woche vor der Aufsichtsratssitzung Beschlussgegenstände zur Tagesordnung anzumelden.

Bei dringend anstehenden Entscheidungen können auch außerordentliche Aufsichtsratssitzungen kurzfristig, und zwar mit einer Frist von drei Tagen, und ohne Beachtung der Schriftform einberufen werden.

Auf die vorgenannten Frist- und Formvorschriften kann einvernehmlich verzichtet werden. Von einem solchen Verzicht ist auszugehen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder rügelos teilnehmen.

11. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Sitzung, sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Abarbeitung der Tagesordnung, legt die Reihenfolge der Wortmeldungen fest und veranlasst die im Sinne von § 107 Abs. 2 Aktiengesetz ordnungsgemäße Protokollierung der Verhandlungen und der gefassten Beschlüsse, diese im vollen Wortlaut. Hierfür kann er einen Schriftführer benennen, der dem Aufsichtsrat nicht angehören muss.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats in angemessener Frist zuzuleiten; die Belege über ihre Zustellung bzw. Aushändigung sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

12. Die Geschäftsführung nimmt an den Aufsichtsratssitzungen mit Rederecht teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt; Entsprechendes gilt für einen von der Großen Kreisstadt Schwetzingen bestimmten Vertreter der Beteiligungsverwaltung. Die Einberufung gemäß vorstehender Ziff. 10 sowie die Niederschrift gemäß vorstehender Ziff. 11 sind ihnen vertraulich zuzuleiten.
13. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben, Befugnisse sowie Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat neben den ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Rechten, insbesondere neben seinen Zustimmungsbefugnissen gemäß § 8 Ziff. 7, die durch die persönlich haftende Gesellschafterin ausgeübte Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er von ihr jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch darüber selbst informieren, er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Anlagen und Rechte einsehen und prüfen. Er kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder, oder – sofern erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft besondere Sachverständige beauftragen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Anforderung zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Aufsichtsrats von Belang sein können zu berichten. Der Aufsichtsrat muss von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft zu bestimmten Fragen verlangen, wenn auch nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.
2. Der Aufsichtsrat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen oder zulässigerweise vertreten sind. Eine „Teilnahme“ im Sinne des Gesellschaftsvertrags ist nicht nur möglich durch die physische Anwesenheit des Mitglieds oder seines zugelassenen Vertreters am Sitzungsort, sondern auch ohne die eigene persönliche Präsenz vor Ort im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. unter Nutzung eines (Video-) Konferenzsystems) oder telefonisch.

Kommt eine beschlussfähige Aufsichtsratssitzung nicht zustande, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der dort teilnehmenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

4. Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Vertreters.

5. Sofern bei der Gesellschaft – aus welchen Gründen auch immer – ein Aufsichtsrat nicht oder nicht ordnungsgemäß bestellt ist, werden die Aufgaben und Befugnisse von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.
6. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich; sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von acht Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft statt.

Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von mindestens einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Ein

entsprechender Antrag ist an die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu richten.

2. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafter zugewiesenen Befugnisse und Entscheidungskompetenzen – auch in Bezug auf Beteiligungsunternehmen – wahrzunehmen; sie kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse fassen, soweit diese nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Übrigen ist § 9 Ziff. 10 sinngemäß anzuwenden.
4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Im Übrigen ist § 9 Ziff. 11 sinngemäß anzuwenden.
5. An dieser Gesellschaft etwaig beteiligte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (z.B. Gebietskörperschaften, Kapitalgesellschaften) oder Personengesellschaften werden in der Gesellschafterversammlung durch ihren bzw. ihre gesetzlichen (bzw. organschaftlichen) Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl vertreten.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, aus der sich ergeben muss, dass der Mitgesellschafter von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts) befreit ist), oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachkundige Person der rechts- und steuerberatenden Berufe (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) vertreten lassen. Ist eine Gebietskörperschaft Gesellschafterin, kann deren Vertretung auch nach Maßgabe der §§ 48 f. und § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erfolgen. Die schriftlichen Vollmachten sind zu Protokoll der Gesellschafterversammlung zu nehmen.

6. Jede Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und Gesellschafter, auf die insgesamt mehr als die Hälfte des vorhandenen Fest- bzw. Kommanditkapitals gemäß § 4 entfallen, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen oder zulässigerweise vertreten sind. Im Übrigen ist § 10 Ziff. 3 sinngemäß anzuwenden.
7. Auf die vorgenannten Frist- und Formvorschriften kann einvernehmlich verzichtet werden. Von einem solchen Verzicht ist auszugehen, wenn alle Gesellschafter rügelos an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist dann gleichwohl beschlussfähig.
8. In Bezug auf die Niederschrift gilt § 9 Ziff. 11 sinngemäß.
9. § 9 Ziff. 12 findet sinngemäße Anwendung.

§ 12

Aufgaben, Befugnisse und Beschlussfassung der Gesellschafter

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung (z. B. in einem Umlaufverfahren) schriftlich, im Wege elektronischer Kommunikation oder Datenübermittlung (z. B. per Telefax oder per E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an dieser Form der Abstimmung beteiligen. Die Beteiligung aller Gesellschafter vorausgesetzt, ist es zudem möglich, die Beschlussfassung innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung zu kombinieren, bspw. um eine nachträgliche Stimmabgabe zu ermöglichen.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Ein-

verständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse sind in vollem Wortlaut und unverzüglich in einem Feststellungsprotokoll, das vom nach § 11 Ziff. 4 zu bestimmenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Gesellschafter mit dem größten Anteil am Festkapital der Gesellschaft zu unterzeichnen ist, festzustellen und den Gesellschaftern in angemessener Frist zuzuleiten; die Belege über die Zustellung bzw. Aushändigung dieser Niederschrift sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Je € 1 (in Worten: EURO eins) eines festen Kapital- bzw. Kommanditanteils gemäß § 4 Ziff. 3 gewährt eine Stimme, es sei denn Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass das Stimmrecht ruht oder entfällt.

Jeder Gesellschafter kann mit seiner gesamten Beteiligung nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt möglich.

3. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
4. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen insbesondere über:
 - a) Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere über die Festlegung

strategischer Unternehmensziele und über Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Großen Kreisstadt Schwetzingen über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen oder die Einwohnerschaft besonders stark berühren: Hierzu zählen z. B

- die Übernahme und Durchführung – grundlegender – Projekte im Sinne von § 8 Ziff. 7 lit. b) und grundbesitzbezogener Rechtsgeschäfte im Sinne vorstehenden § 8 Ziff. 7 lit. h) und i), soweit hierbei im Einzelfall ein Investitionsvolumen bzw. eine Wertgrenze von € 500.000 voraussichtlich überschritten wird;
 - die Entscheidung über von Gesellschaftern zu gewährende projektbezogene Zuschüsse, etwa bei Bau oder Erwerb von Wohnimmobilien;
 - die Festsetzung und Änderung von allgemeinen Nutzungsüberlassungsregelungen im Zusammenhang mit der kommunalen Wohnraumversorgung, kommunalem Grundbesitz etc., insbesondere die Festlegung einer Mietobergrenze für die durch diese Gesellschaft vermieteten Wohnobjekte;
 - Angelegenheiten, die den Gesellschaftern von der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Ergebnisverwendung;
- d) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Geschäftsführer;
- e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die persönlich haftende Gesellschafterin;
- f) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen die persönlich haftende Gesellschafterin;

- g) die Entlastung des Aufsichtsrates;
 - h) die Ausübung der in dieser Ziffer genannten Gesellschafterrechte in Beteiligungsunternehmen.
5. Die Wahl des Abschlussprüfers bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Folgende Beschlüsse können die Gesellschafter nur einstimmig fassen:
- a) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüsse) gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags;
 - c) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - d) die Umwandlung dieser Gesellschaft innerhalb und außerhalb des Umwandlungsgesetzes, insbesondere deren Verschmelzung und ihr Formwechsel, ferner die Veräußerung und die Ausgliederung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder eines wesentlichen Teils davon, auch wenn dies zur Einbringung in ein anderes Unternehmen, eine Personenvereinigung oder Gesellschaft geschieht;
 - e) jede Erweiterung des Gesellschafterkreises einschließlich der Aufnahme stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter;
 - f) den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - g) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen sowie von – unmittelbaren und mittel-

baren, auch stillen – Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;

- h) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - i) die Errichtung und Aufgabe einer Zweigniederlassung;
 - j) die Aufnahme neuer, vom Gesellschaftszweck oder vom Unternehmensgegenstand bislang nicht umfasster Geschäftszweige bzw. Tätigkeitsfelder und die Aufgabe bzw. Einstellung vorhandener Geschäftszweige;
 - k) die Ausübung der in dieser Ziffer genannten Gesellschafterrechte in Beteiligungsunternehmen.
7. Die Gesellschafter können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bzw. des Feststellungsprotokolls deren Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Für die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift gilt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
8. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Anfechtung hat durch Erhebung einer Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht zu erfolgen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Gesellschafterbeschluss gefasst wurde. Für einen Gesellschafter, der an der Gesellschafterversammlung nicht teilgenommen hat, und bei Beschlussfassungen außerhalb einer Gesellschafterversammlung beginnt der Fristlauf mit Zugang der Niederschrift bzw. des Feststellungsprotokolls beim jeweiligen Gesellschafter.

9. Entsprechendes gilt auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen.

III.

JAHRESABSCHLUSS; ERGEBNISVERWENDUNG

§ 13

Jahresabschluss, Wirtschaftsplan und öffentliche Prüfungsrechte

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff. HGB) aufzustellen und unverzüglich dem durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmten und vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Prüfauftrag ist um die Prüfung der Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erweitern. Der Lagebericht hat auch Prüfungsergebnisse zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und -erreichung sowie Ausführungen zu IDW PS 720 zu enthalten.
2. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig – mindestens zwei Monate – vor Beginn des neuen Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, sowie eine fünfjährige Finanz-/ Investitionsplanung aufzustellen und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln. Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan; dieser ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz durch einen Nachtrag zu ändern.

3. Der Entwurf des Jahresabschlusses (einschließlich Lagebericht), der Bericht des Abschlussprüfers sowie der Entwurf des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen

Finanz-/ Investitionsplanung sind möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Großen Kreisstadt Schwetzingen zu übersenden und rechtzeitig vor der jeweiligen endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihr terminlich und inhaltlich zu beraten.

4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung, ferner mit etwaigen öffentlichen Prüfungsberichten im Sinne nachstehender Ziff. 5 und 6 unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat nimmt hierzu Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung zu beschließen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Ergebnisverwendung ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

5. Der für die überörtliche Prüfung in Baden-Württemberg zuständigen Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eingeräumt.
6. Für die örtliche und überörtliche Prüfung der Betätigung der Großen Kreisstadt Schwetzingen bei dem Unternehmen (sog. Betätigungsprüfung) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Schwetzingen und der für die überörtliche Prüfung in Baden-Württemberg zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die

Gesellschaft hat den Prüfungsbehörden auf alle prüfungsrelevanten Fragen Auskunft zu erteilen.

7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Schwetzingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu einem von der Beteiligungsverwaltung der Großen Kreisstadt Schwetzingen zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

§ 14

Ergebnisverwendung; Entnahmen

1. Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind allein die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile beteiligt. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt. Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft als angemessene Haftungsvergütung jährlich jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres eine Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. Diese Vorabvergütung ist im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.
3. An einem Gewinn sowie an einem Verlust, der nach Berücksichtigung der Positionen verbleibt, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand oder Ertrag zu behandeln sind, nehmen die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapital- bzw. Kommanditanteile gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages teil.

4. Soweit auf dem Kapitalverlustkonto Verlustbeträge verbucht sind, ist der auf den jeweiligen Kommanditisten entfallende Gewinnanteil zunächst diesem Konto gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist. Darüber hinaus ist der Kommanditist nicht zum Verlustausgleich verpflichtet.
5. Im Übrigen werden die Gewinnanteile der Kommanditisten vollständig ihren Verrechnungskonten gutgeschrieben, soweit die Gesellschafter nicht mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zuführung zum Kapitalkonto II bzw. Rücklagenkonto des jeweiligen Kommanditisten oder einstimmig die Verbuchung auf dem gesamthänderisch gebundenen Rücklagenkonto beschließen.
6. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass Guthaben vom Kapitalkonto II bzw. Rücklagenkonto auf die Verrechnungskonten umgebucht werden.
7. Jeder Gesellschafter kann zum Fälligkeitstermin bereits während des laufenden Geschäftsjahres zu Lasten seines Verrechnungskontos diejenigen Beträge für die laufenden Ertragsteuern/Steuervoraus- und -nachzahlungen entnehmen, die aufgrund des Haltens seiner Beteiligung (ausgenommen Sondervergütungen des Gesellschafters und dessen Ergebnisse aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen) und einer etwaigen Verzinsung seiner Gesellschafterkonten anfallen, es sei denn dies gereicht der Gesellschaft zum offenbaren Schaden im Sinn des § 122 Abs. 1 HGB.

Im Übrigen dürfen Gesellschafter Guthaben auf ihren Verrechnungskonten entnehmen, soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft dies zulässt.

IV.
**VERFÜGUNGEN ÜBER BETEILIGUNGEN; AUSSCHIEDEN EINES GESELL-
SCHAFTERS**

§ 15
Übertragung und Belastung von Beteiligungen

1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung an dieser Gesellschaft oder eines Teils hieran, deren Einbringung, Verpfändung oder sonstige Belastungen mit Rechten Dritter (z.B. durch die Einräumung einer typischen oder atypischen (Unter-) Beteiligung oder eines Nießbrauchsrechts) einschließlich ihrer treuhänderischen Bindung sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Verpfändung und Belastung von Ansprüchen und Rechten, die Gesellschaftern aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber einem anderen Gesellschafter zustehen, bedarf eines vorherigen, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassenden Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter.

Zu Übertragungen im Sinne dieser Ziffer zählen auch Rechtsträgerwechsel im Rahmen einer Liquidation, Anwachsung, Einbringung oder Umwandlung.

2. Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung an dieser Gesellschaft oder eines Teils hieran ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Teil seiner Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin auf den Erwerber überträgt, es sei denn die Übertragung einer (Teil-) Beteiligung an dieser Gesellschaft erfolgt zur Herstellung quotengleicher Beteiligungsverhältnisse im Sinne von § 4 Ziff. 6 dieses Vertrags.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, alle Änderungen der Kommanditistenstellung zum Handelsregister anzumelden.

Alle Kommanditisten sind auf Anforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, diese Vollmacht auf eigene Kosten in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§ 16

Andienungspflicht und Vorkaufsrecht

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Beteiligung oder einen Teil einer solchen an einen Dritten zu veräußern, so hat er diesen – unter Beachtung von § 15 Ziff. 2 – zuvor den übrigen Mitgesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis, der nicht höher als das nach § 20 zu bestimmende Abfindungsguthaben des veräußerungswilligen Gesellschafters sein darf, sowie die Bedingung für die Abgabe der Beteiligung anzugeben. Nehmen mehrere Mitgesellschafter das Angebot an, so erwerben sie die Beteiligung, sofern sie sich nicht untereinander anderweitig verständigen, im Verhältnis ihres bisherigen Anteils am Fest- bzw. Kommanditkapital zueinander.
2. Wird ein Angebot nach Ziff. 1 nicht angenommen, so ist es dem veräußerungswilligen Gesellschafter gestattet, seine Beteiligung oder einen Teil hieran an einen Dritten zu veräußern. Im Fall des Verkaufs der Beteiligung oder eines Teils hiervon durch den veräußerungswilligen Gesellschafter sind die Mitgesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile am Fest- bzw. Kommanditkapital zueinander zu. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem ihre bisherigen Anteile am Fest- bzw. Kommanditkapital zueinander bestehen. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat eine notariell beglaubigte Abschrift des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages unverzüglich den Mitgesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Bei der Vereinbarung mit dem Dritten ist eine Einhaltung der Regelung des § 15 Ziff. 2 sicherzustellen.

3. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Soweit der veräußerungswillige Gesellschafter mit dem Dritten auch einen Vertrag über die Veräußerung seiner Beteiligung oder eines Teils hiervon an der persönlich haftenden Gesellschafterin geschlossen hat und hinsichtlich dieser (Teil-) Beteiligung ein Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter nach dem Gesellschaftervertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin besteht, kann das Vorkaufsrecht nach dieser Ziffer nur zusammen mit dem Vorkaufsrecht nach dem Gesellschaftsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeübt werden. Für die Einhaltung der Frist nach dieser Ziff. 3 Satz 1 ist der Empfang der letzten beiden Mitteilungen maßgeblich.
4. Für den Verkauf der Beteiligung oder eines Teils hiervon gelten der Preis und die Bedingungen des mit den Dritten geschlossenen Vertrages. Ist der Preis jedoch höher als das nach § 20 zu bestimmende Abfindungsguthaben, gilt Letzterer.
5. Wird das Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter zur Verfügung an den Dritten zu den mitgeteilten Bedingungen berechtigt. Der Verkaufs- und Abtretungsvertrag mit dem Dritten ist der Gesellschafterversammlung zur Erteilung der Zustimmung zur Abtretung vorzulegen. Die erforderliche Zustimmung ist bei Nichtausübung des Vorkaufsrechts zu erteilen.

§ 17

Dauer und Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2030.

2. Das Recht zur Kündigung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund, der bei einem anderen Gesellschafter vorliegen muss, bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) Über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und dieses nicht innerhalb von sechs Wochen wieder aufgehoben wird; entsprechendes gilt, soweit die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) ein Gesellschafter seine Zahlungen einstellt, sich sonst mit Gläubigern außergerichtlich zur Abfindung der Insolvenz vergleicht oder eine an Eides statt versicherte Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgibt;
 - c) Einzelvollstreckungsmaßnahmen in die Gesellschaftsbeteiligung des Gesellschafters oder in Ansprüche aus seiner Beteiligung aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eingeleitet werden und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden;
 - d) ein Gesellschafter schuldhaft wesentliche Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis in so schwerwiegender Weise verletzt, dass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist, insbesondere wenn ein geschäftsführender Gesellschafter gegen das Gesetz, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine bestehende Geschäftsordnung in gröblicher Weise verstößt;
 - e) ein Gesellschafter die Zahlung von gemäß § 6 Ziff. 1 beschlossener Nachschüsse nach deren Fälligkeit und anschließender schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung von zwei Wochen nicht vollständig erfüllt.
3. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, gilt dies gleichzeitig als Kündigung seiner Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündi-

gung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft oder von einem Monat nach Eingang der ersten Anschlusskündigung bei der Gesellschaft erklärt werden. Die Anschlusskündigung hat dieselbe Wirkung wie die Kündigung.

4. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend.
5. Die Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Diese wird mit den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter scheidet – unabhängig von der Auszahlung eines eventuell geschuldeten Abfindungsguthabens – mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die verbleibenden Gesellschafter beschließen einstimmig oder ein allein verbleibender Gesellschafter erklärt zu diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll; in diesem Fall nimmt der jeweils kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so ist dieser berechtigt, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiva und Passiva, mit dem Recht, die Firma fortzuführen, zu übernehmen.
6. Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft gemäß § 135 HGB, so gilt vorstehende Ziff. 5 sowie § 20 entsprechend.

§ 18

Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann ohne dessen Zustimmung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der nach den Vorschriften der §§ 161 i.V.m. 140, 133 HGB seinen Ausschluss aus der

Gesellschaft ermöglichen würde. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn einer der in § 17 Ziff. 2 genannten Sachverhalte in der Person des auszuschließenden Gesellschafters verwirklicht ist.

2. Über den Ausschluss von Gesellschaftern entscheiden die Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Der Ausschließungsbeschluss wird – unabhängig von der Auszahlung einer eventuell geschuldeten Abfindung – mit Mitteilung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, wozu jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt ist. Der Beschluss gilt solange als wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 19

Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Liquidation, Tod oder Ausschluss aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft – abweichend von der in § 177 HGB enthaltenen Grundregel auch bei einem Ausscheiden von Todes wegen – von den verbleibenden Gesellschaftern mit dem Recht zur Fortführung der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag Abweichendes bestimmt.
2. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft aus oder liegen die Voraussetzungen für seinen Ausschluss vor, können die übrigen Gesellschafter verlangen, dass die Beteiligung auf sie übertragen wird. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so wächst ihnen die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters in dem Verhältnis an, in dem ihre festen Kapital- bzw. Kommanditeinlagen zueinander stehen, soweit sie nicht untereinander etwas anderes vereinbart haben.

Macht kein Gesellschafter von seinem Übernahmerecht Gebrauch, wächst die Beteiligung allen verbleibenden Gesellschaftern in dem Verhältnis an, in dem ihre festen Kapital- bzw. Kommanditeinlagen zueinander stehen, soweit diese nicht untereinander etwas anderes vereinbart haben.

Ein das Übernahmerecht ausübender Kommanditist bleibt Kommanditist, auch wenn der ausgeschiedene persönlich haftender Gesellschafter war.

Die Ausübung des Übernahmerechts muss jeweils innerhalb einer Frist von vier Wochen, rechnend ab Kenntniserlangung des das Ausscheiden begründenden Ereignisses, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger(n) unter Benachrichtigung der Gesellschaft, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter in Kenntnis zu setzen hat, erfolgen.

3. Der betroffene Gesellschafter bevollmächtigt hiermit jeden persönlich haftenden Gesellschafter unwiderruflich, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und über seinen Tod hinaus, in seinem Namen die Übertragung seiner Beteiligung nach Maßgabe des Übernahmerechts gemäß vorstehender Ziff. 2 vorzunehmen.
4. Durch die Liquidation bzw. das Ausscheiden des einzigen persönlich haftenden Gesellschafters wird die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation, es sei denn die verbleibenden Gesellschafter beschließen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bzw. unverzüglich einstimmig unter gleichzeitiger Bestellung eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters die Fortsetzung der Gesellschaft.
5. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so geht das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven sowie der Befugnis zur Fortführung der Firma auf diesen über, es sei denn er nimmt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des oder der übrigen Gesellschafter einen oder mehrere neue Gesellschafter auf oder er erklärt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des oder der übrigen

rigen Gesellschafter gegenüber diesen schriftlich die Auflösung der Gesellschaft, die sodann in Liquidation tritt.

6. Die Gesellschafter können einstimmig die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit Zustimmung aller Stimmen eine andere Abwicklung. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin, sofern die Gesellschafter nicht andere Personen zu Liquidatoren bestimmen.

§ 20

Abfindungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter, der am Fest- bzw. Kommanditkapital gemäß § 4 beteiligt ist, aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft anlässlich seines Ausscheidens aufgelöst wird, erhält er für seine Beteiligung am jeweiligen Gesellschaftsvermögen eine Abfindung die auf der Grundlage des Verkehrswerts der Beteiligung zu ermitteln ist.

Bei der Berechnung des Anteils ist die Summe aller festen und variablen Kapitalbeteiligungen (Kapitalkonten I und II) ins Verhältnis zu derjenigen des ausscheidenden Gesellschafters zugrunde zu legen. Einigen sich die Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen auf den anzusetzenden Verkehrswert, wird dieser auf Verlangen eines Beteiligten von einem durch die örtlich zuständige Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer für alle Beteiligten verbindlich nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. [IDW] für die Bewertung von Unternehmen und Beteiligungen entwickelten Grundsätzen (sog. Verfahren nach dem Standard S 1 des IDW) oder einem prognoseorientierten Ertragswertverfahren, das dieses abgelöst hat, festgelegt. Die Frist beginnt mit der Unterbreitung eines Angebots durch einen der Beteiligten gegenüber dem jeweils anderen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Ge-

sellschafter und die Gesellschaft je zu gleichen Teilen.

An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Zur Zeit des Ausscheidens vorhandene stille Reserven, ein etwaiger Firmenwert (Geschäftswert) und sonstige immaterielle Werte werden ausschließlich im Rahmen des Verfahrens zur Unternehmensbewertung berücksichtigt. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen der Gesellschaft ist mit seinem tatsächlichen Wert zu berücksichtigen.

Ist der Gesellschafter durch Tod ausgeschieden, steht die Abfindung seinen Erben zu. Das Recht, die Abfindung anderen Personen zuzuwenden, bleibt hiervon unberührt.

Scheidet ein Gesellschafter durch Ausschluss aus wichtigem Grund im Sinn des § 18 aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung 60 % des nach dem vorbezeichneten Verfahren zu ermittelnden Verkehrswerts, in allen anderen Fällen erhält der ausscheidende Gesellschafter 75 %.

Sollte ein (Schieds-) Gericht feststellen, dass die hier getroffene Abfindungsregelung ganz oder teilweise unwirksam oder anpassungsbedürftig ist, so wird für diesen Fall die niedrigste noch zulässige Abfindung vereinbart.

2. Falls ein ausscheidender Gesellschafter Sacheinlagen erbracht hat, so kann die Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen beschließen, diese Sacheinlage unter Anrechnung ihres tatsächlichen Werts auf sein Abfindungsguthaben zurück zu übertragen.
3. Das Abfindungsguthaben gemäß vorstehender Ziff. 1 ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird acht Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Abfindungsguthabens nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Das Abfindungsguthaben ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem jeweils geltenden Basiszins im Sinne des § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu

zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindungszahlung ganz oder teilweise früher zu zahlen.

4. Sicherheit wegen einer Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder die Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende – abfindungsberechtigte – Gesellschafter nicht verlangen. Jedoch steht ihnen die Gesellschaft dafür ein, dass sie für die Schulden der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden.
5. Wird die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters durch einen oder mehrere Gesellschafter übernommen bzw. wächst diese den verbleibenden Gesellschaftern an, sind sie verpflichtet, die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger zu zahlen und die übrigen Gesellschafter bzw. die Gesellschaft insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch den ausscheidenden Gesellschafter auf erstes Anfordern freizustellen. Hierbei sind mehrere übernehmende Gesellschafter nicht als Gesamtschuldner zur Leistung der Abfindung und Freistellung verpflichtet; vielmehr trifft jeden übernehmenden Gesellschafter nur der Teil der Abfindungs- und Freistellungsverpflichtung, der dem von ihm übernommenen Teil der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entspricht.
6. Das Verrechnungskonto bleibt bei der Bestimmung des Abfindungsguthabens außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen. An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Die Berücksichtigung schwebender Geschäfte bei der Unternehmensbewertung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
7. Scheidet ein Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahres aus, nimmt er am Gewinn und Verlust des laufenden Geschäftsjahres nicht mehr teil.
8. Ändert sich der für das Abfindungsguthaben maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig

veranlasste Änderung der Veranlagung, so ist die Abfindungszahlung der Änderung entsprechend anzupassen.

9. Eine Absicherung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.

V.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Nebenabreden; Schriftform

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann mündlich nicht außer Kraft gesetzt werden.
3. Jeder Gesellschafter, der unmittelbar an dieser Gesellschaft beteiligt ist, hat der Geschäftsführung die Anschrift mitzuteilen, unter der ihn Nachrichten, Ladungen und Willenserklärungen der Gesellschaft und der Gesellschafter erreichen. Jede Änderung hat die Geschäftsführung allen übrigen Gesellschaftern unverzüglich nach Kenntnisnahme bekannt zu geben. Kann ein Schreiben der Gesellschafter oder der Gesellschaft an die mitgeteilte Adresse postalisch nicht zugestellt werden, gilt die in dem Schreiben enthaltene Nachricht, Ladung oder Willenserklärung als drei Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post zugegangen. Soweit nach diesem Vertrag die Schriftlichkeit einer Erklärung oder Mitteilung erforderlich ist, ist diese auch durch Telefax/Telekopie und E-Mail gewahrt, wenn der Empfänger zuvor seine Empfangsnummer bzw. E-Mail-Empfangsadresse mitgeteilt hat.

§ 22

Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder künftig in ihm aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht als rechtswirksam erweisen oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages diesen Umstand bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf eine in diesem Vertrag normierte Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten. Die Gesellschafter sind verpflichtet, das, was nach der vorstehenden Regelung Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form zu vereinbaren.

2. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der Gesellschaftsvertrag als Ganzes ungültig ist oder wenn sich in dem Gesellschaftsvertrag ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

§ 23

Sonstige Bestimmungen; Kosten

1. Die Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes vom 23.02.2016 (GBl. 2016, S. 108) finden Anwendung.

2. Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen § 106b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu beachten.
3. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Personen oder Funktionen in männlicher Form bezeichnet werden, schließt dies jeweils die weibliche Form sowie Personen ein, die hinsichtlich ihrer Geschlechtsbezeichnung im Geburtenregister keine Angabe oder die Angabe „divers“ führen.
4. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft.